

# WIRTSCHAFT IM WETTBEWERB

VEREIN FÜR LAUTERKEIT IN HANDEL UND INDUSTRIE E. V.

Gegründet 1977

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Klimaneutral ist nicht gleich klimaneutral“ könnte man ein Urteil des Landgericht Mönchengladbach vom 25. Februar 2022 (Az.: 8 O 17/21) zusammenfassen. Vorliegend ging es um die Bewerbung einer Marmelade mit den Angaben „Klimaneutrales Produkt“ sowie „Klimaneutraler Preis-Leistung-Klassiker“, die das Gericht als unzulässig einstufte. So war unstrittig, dass der Herstellungsprozess nicht CO<sub>2</sub>-neutral stattfand, sondern stattdessen in Südamerika Aufforstungsprojekte unterstützt wurden. Das Gericht sah daher in der Bewerbung eine Irreführung, da der Endverbraucher nicht davon ausgehe, dass Kompensation zur „Klimaneutralität“ führe, sondern der Produktionsprozess selbst.

Sie verkaufen keine Marmelade? Was für den süßen Brotaufstrich gilt, ist auch auf andere Produkte übertragbar, weshalb Sie im aktuellen Nachhaltigkeitstrend wachsam sein und Werbeinhalte hinterfragen sollten. Im Lauterkeitsrecht haften bekanntlich nicht Eltern für ihre Kinder, sondern der Werbende auch für Aussagen seiner Lieferanten.

Für Fragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Düsseldorf

**Wirtschaft im Wettbewerb**

**Verein für Lauterkeit in Handel und Industrie e. V.  
Schadowstraße 49  
40212 Düsseldorf**